

Az.: 6 A 467/25
4 K 1384/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Gewerbeuntersagung
hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen noch zu stellenden Antrag auf
Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert

am 15. September 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für einen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Juli 2025 – 4 K 1384/24 – Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines noch zu bestimmenden Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Zulassungsverfahren bleibt ohne Erfolg.

- 2 Der Senat behandelt das Schreiben des nicht anwaltlich vertretenen Klägers, der in erster Instanz einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hatte, vom 4. August 2025, mit dem er die Zulassung der Berufung gegen das ihm am 7. Juli 2025 zugestellte und mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Juli 2025 beantragt, in dessen wohlverstandenen Interesse lediglich als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Verfahren auf Zulassung der Berufung gem. § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO. Da der Kläger bei dieser Prozesshandlung entgegen § 125 Abs. 1, § 67 Abs. 4 VwGO nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten war, hätte ein Antrag auf Zulassung der Berufung kostenpflichtig als unzulässig verworfen werden müssen. Denn nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem Obergerverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt nach § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Da die Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO für die Antragstellung von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils am 7. August 2025 abgelaufen ist, könnte ein zulässiger Antrag auf Zulassung der Berufung nur gestellt werden, wenn dem Kläger nach erfolgter Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Zulassungsverfahren Wiedereinsetzung – andere Wiedereinsetzungsgründe sind weder vorgetragen noch ersichtlich – gemäß § 60 VwGO zu gewähren wäre, um die Antragstellung den Anforderungen des § 67 Abs. 4 VwGO entsprechend nachzuholen. Dies kann hier nicht erfolgen.

- 3 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht,

nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

- 4 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen (vgl. SächsOVG, Beschl. v 10. November 2021 – 6 B 382/21 –, juris Rn. 2).
- 5 Gemessen hieran sind die Erfolgsaussichten des beabsichtigten Zulassungsverfahrens zu verneinen, weil der Kläger in seinem Schreiben vom 4. August 2025 auch ansatzweise keinerlei Zulassungsgründe i. S. v. § 124 Abs. 1 VwGO benennt, die eine Zulassung der Berufung rechtfertigen könnten.
- 6 Wird Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Zulassungsverfahren nach § 124 Abs. 1, § 124a Abs. 4 VwGO isoliert beantragt, muss innerhalb der für den Zulassungsantrag geltenden Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zumindest in groben Zügen dargelegt werden, aus welchen Gründen die Entscheidung – aus Sicht des Klägers – abzuändern oder aufzuheben ist (vgl. § 124a Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 4, § 124 Abs. 2 VwGO). Denn nur dann lässt sich feststellen, ob die insofern beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Zwar sind an die Darlegungspflicht im isolierten Prozesskostenhilfverfahren bei anwaltlich nicht vertretenen Antragstellern in Verfahren mit Vertretungszwang deutlich geringere Anforderungen zu stellen als im Fall einer rechtskundigen Vertretung nach § 67 VwGO. Nach der ganz überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung ist aber auch von einem anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten zumindest zu fordern, dass er aus laienhafter Sicht in groben Zügen darlegt, unter welchen sachlichen und rechtlichen Aspekten ihm die angefochtene Entscheidung angreifbar oder fehlerhaft erscheint (vgl. zum Beschwerdeverfahren: SächsOVG, Beschl. v 23. Januar 2025 – 6 B 218/24 –, juris Rn. 6 f.).
- 7 Dem ist der Kläger nicht ansatzweise nachgekommen, weswegen ihm keine Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm kein Rechtsanwalt zur Durchführung des beabsichtigten Zulassungsverfahrens gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 1 ZPO beigeordnet werden kann. Im Übrigen hat der Senat bereits im Beschluss vom 17. Juni 2025 – 6 D 19/25 – (juris),

den der Kläger erhalten hat, ausgeführt, warum die Gewerbeuntersagung – soweit das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hat – nicht zu beanstanden ist.

- 8 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da keine Gerichtskosten anfallen und Kosten nicht erstattet werden (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO)

Dehoust

Groschupp

Helmert